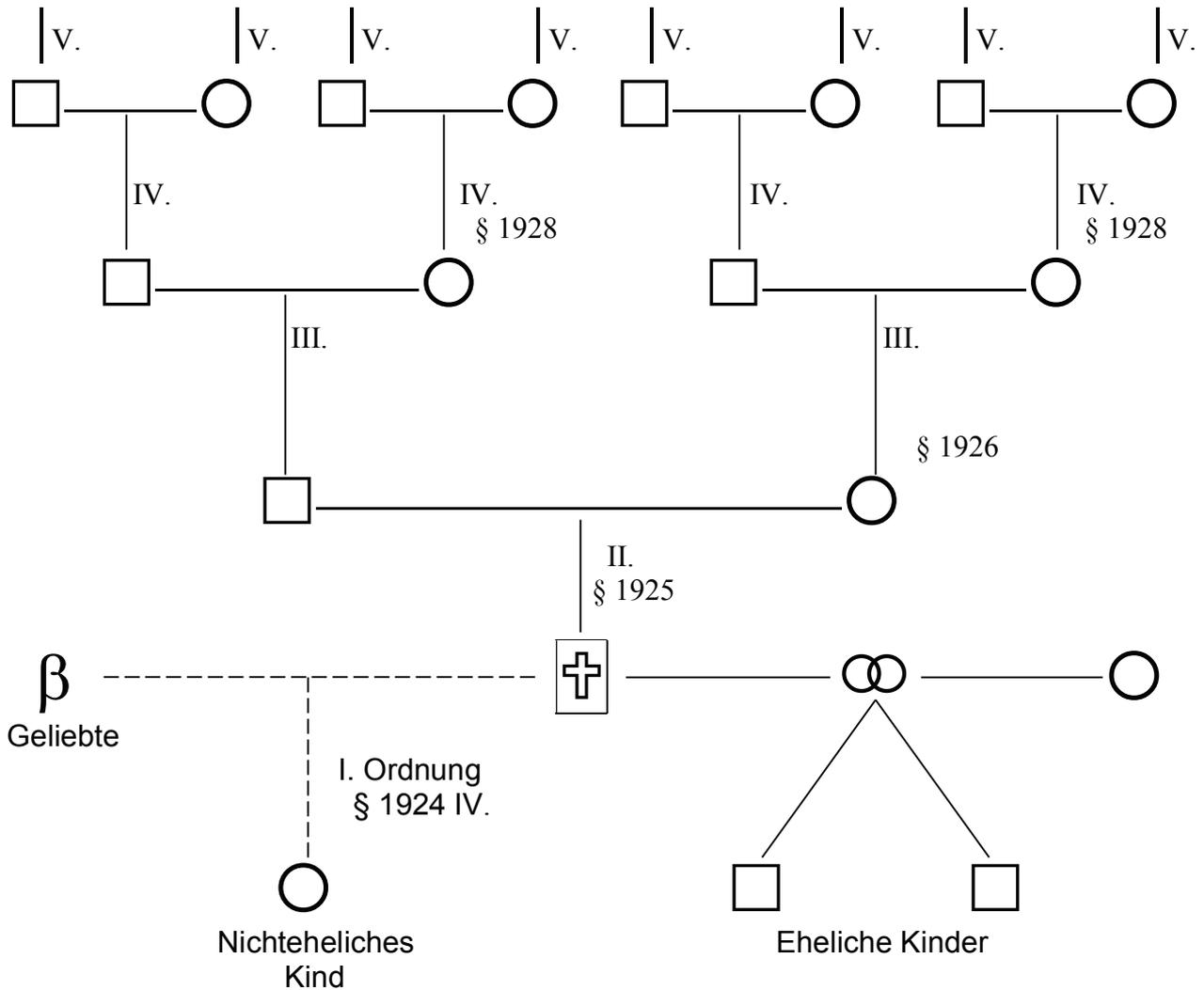


Erben und Vererben

Die Erbbordnungen nach dem BGB §§ 1924 ff

- ausgehend von dem Tod eines Ehegatten, hier des Mannes -



Beachte aber § 1930:

Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

Und:

Beachte das Erbrecht des Ehegatten aus § 1931 + § 1371!

Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge regelt, wer das Vermögen eines Verstorbenen erhält, sofern dieser kein Testament (letztwillige Verfügung) oder Erbvertrag hinterlassen hat. Ebenfalls findet sich hier die Regelung, wie groß der Anteil eines einzelnen Erben ist, wenn mehrere Personen (Erbengemeinschaft) erben.

Existiert ein Testament (letztwillige Verfügung), so hat die gesetzliche Erbfolge Einfluss auf den sogenannten Pflichtteil, der einigen nahen Verwandten sowie Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern (BGB §§ 2303 ff.) grundsätzlich zusteht.

Wer ist erbberechtigt?

Erbberechtigt sind grundsätzlich alle Verwandten, Ehegatten (besonderes Erbrecht, da nicht ‚Verwandter‘— BGB § 1931 + § 1371) und eingetragene Lebenspartner. Ebenfalls erbberechtigt sind:

- Personen, die zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht geboren, aber bereits gezeugt sind
- Personen, die adoptiert wurden (seit Januar 1977)

Der Staat wird zum „Erben“, wenn kein lebender Verwandter noch Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner gefunden wurde, oder weil die Erbschaft von den Erben ausgeschlagen wurde.

Grundsätzliches zur Erbfolge:

Das Gesetz teilt die Erbfolge in „Ordnungen“ auf – diese bezeichnen die Verwandtschaft aus der Sicht des Erblassers. Grundsätzlich gilt, dass in Reihenfolge der Ordnungen (z.B. Nr. 1 bis Nr. 5) nach einem Erben geschaut wird; sobald ein Erbe einer „besseren“ Ordnung vorhanden ist, schließt dieser automatisch die Verwandten nachfolgender Ordnungen aus (BGB § 1930).

Die Erbordnungen:

1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers (= Abkömmlinge des Verstorbenen: Kinder, Adoptivkinder und deren Abkömmlinge: = Enkel, Urenkel des Erblassers)
BGB § 1924
2. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Vater, Mutter, Schwester, Bruder, Nefte, Nichte, Großneffe, Großnichte usw.)
BGB § 1925
Leben zum Zeitpunkt des Erbfalls beide Eltern des Erblassers noch, erben deren Kinder, also die Geschwister des Erblassers, nichts. Lebt noch ein Elternteil, bekommt dieser die Hälfte und der Rest wird auf die Abkömmlinge des verstorbenen Elternteils aufgeteilt. Sind keine Abkömmlinge des verstorbenen Elternteils vorhanden, erbt der überlebende Elternteil allein.
3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Großvater, Großmutter, Onkel, Tante, Cousin, Cousine usw.)
BGB § 1926
4. Ordnung: Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Urgroßvater, Urgroßmutter, Großonkel, Großtante usw.)
BGB § 1928
5. Ordnung und fernere Ordnungen: entferntere Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
BGB § 1929

Da der Ehegatte **kein** Verwandter des Erblassers ist, beruht sein Erbrecht auf besonderen Vorschriften. Diese setzen eine zum Zeitpunkt des Todes bestehende Ehe voraus.

Anwendung finden hier die Paragraphen des BGB §1931, §1932, §1371. Diese Regelungen gelten ebenfalls für die eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Eigenhändiges Testament § 2247 BGB

Mein letzter Wille:

Muss-Vorschrift: gesamten Text selber schreiben und unterschreiben !

Soll-Vorschriften: 1. Unterschrift ⇒ am besten ausgeschriebener Vor- und Nachname
2. Ort
3. Datum

⇒ Ausnahme davon nur bei Ehegatten > § 2265 BGB.

Ehegattentestament:

Ein Ehegatte schreibt den Text und unterschreibt mit Ort und Datum; der andere Ehegatte unterschreibt mit Ort und Datum.

Problem aber hier, wenn z.B. Erben I. Ordnung vorhanden sind. Pflichtteilklausel !

ca. Kosten für ein Testament		
Notargebühren		Hinterlegungs- gebühr
Nachlasswert bis	Gebühr	
5.000,00 €	42,00 €	je Testament € 75,00 zzgl. je Testament € 18,00 (Anmeldung in Berlin; bei Ehepaaren = 2x € 18,00)
10.000,00 €	54,00 €	
50.000,00 €	132,00 €	
100.000,00 €	207,00 €	
150.000,00 €	282,00 €	
250.000,00 €	432,00 €	
300.000,00 €	507,00 €	

Pflichtteilklausel bei einem Ehegattentestament

Wir, die Eheleute

_____ geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

und

_____ geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

erklären hiermit unseren letzten Willen:

Unser Vermögen besteht im Wesentlichen aus:

1.) Haus: _____ Grundbuch von: _____ BD: _____ BL: _____

2.) u.s.w.

Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen Vollerben ein.

Sollte eines unserer Kinder oder unsere Kinder, ersatzweise deren Kinder nach dem Tode des Erstverstorbenen seinen Pflichtteil geltend machen, so soll er/sie nach dem Tode des Letztverstorbenen auch nur den Pflichtteil erhalten, also nicht Erbe sein. Dieses soll nur dann nicht gelten, wenn er/sie aus staatlichem Zwang heraus (z.B. ‚Hartz IV‘) dazu verpflichtet wird/werden.

besser:
notarieller
Verzicht gem.
§ 2346 II. BGB

Unabhängig davon ist der Überlebende jedoch in keiner Form daran gehindert , völlig frei unter Lebenden als auch vonTodes wegen zu verfügen.

Ort, Datum

Unterschrift des Ehegatten, der geschrieben hat

Dieses ist auch mein letzter Wille:

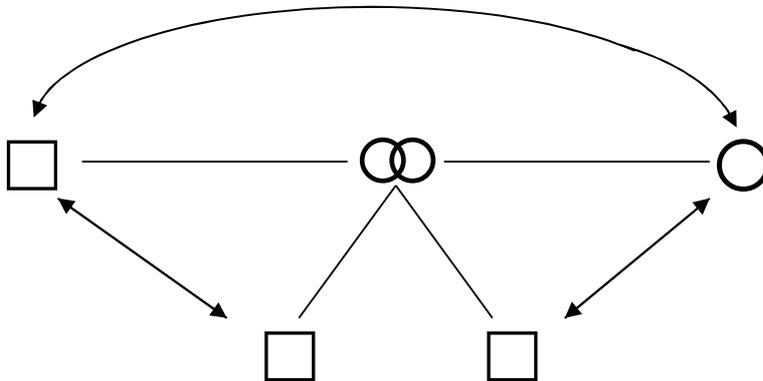
Ort, Datum

Unterschrift des anderen Ehegatten

Achtung !!

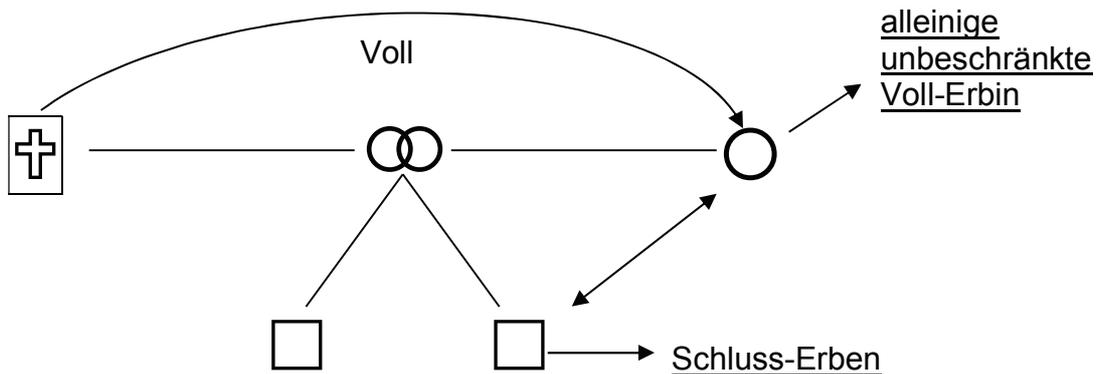
Dieses ist nur ein Muster. Geschrieben werden muss dieses Testament mit der Hand von Einem der Ehegatten. Der andere Ehegatte setzt nur obigen Zusatz dazu und unterschreibt mit Datum.

Berliner Testament § 2269 BGB



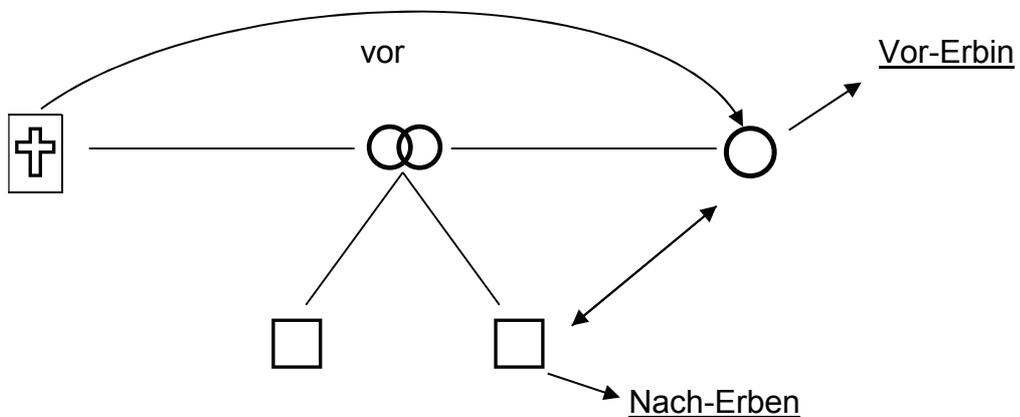
1. Theorie: Einheitstheorie

⇒ Überlebende Ehefrau wird Vollerbin, Kinder werden Schlusserben



2. Theorie: Trennungstheorie

⇒ Überlebende Ehefrau wird Vorerbin, Kinder werden Nacherben § 2113 !



Möglichkeiten, den Vorerben von den Beschränkungen des § 2113 I BGB zu befreien !

⇒ § 2136

§ 2269 Berliner Testament

Die Ehegatten, die ihr Vermögen zunächst dem überlebenden Teil und danach einem Dritten (z. B. Kind) zufallen lassen wollen, haben drei verschiedene grundsätzliche Möglichkeiten:

- Der überlebende Ehegatte wird Vorerbe und der Dritte Nacherbe mit der Folge, dass beim überlebenden Teil Vorerbschaftsmasse und Eigenvermögen zu unterscheiden sind und dass der Dritte beide Ehegatten als Nacherbe und Erbe beerbt.

⇒⇒⇒ **Trennungsprinzip**

- Der überlebende Ehegatte wird Vollerbe, so dass nur eine Vermögensmasse aus Erbmasse und Eigenvermögen entsteht, die auf den Dritten als Schlusserbe weitervererbt wird (Bay Obeg NJW- RR 91,968).

⇒⇒⇒ **Einheitsprinzip**

- Der Dritte (z.B. Abkömmlinge) wird Vollerbe des erstversterbenden Ehegatten, dem überlebenden Ehegatten steht ein Nießbrauchvermächtnis am Nachlass zu (vgl. hierzu § 2100 Anm. 3).

Die Vorschrift ist Auslegungsregel (BGH WM 73, 41 ...) zu Gunsten der Vollerbschaft des überlebenden Ehegatten. Es handelt sich um keine gesetzliche Vermutung. Rechtfertigender Grund der Auslegungsregel ist die Erwägung, dass die Eheleute im Zweifel ihr Vermögen als Einheit über den Tod hinaus erhalten wollen (RG 113,240; Bay OLG Z 66; 417).

Ist anhand der Auslegung nicht zu ermitteln, was beide Ehegatten wollten, (§2269 I), gilt im Zweifel das Einheitsprinzip (Vollerbschaft mit der Möglichkeit zwar, z.B. des Kindes, dass dieses seinen Pflichtteil fordern kann)
> zu beseitigen durch die Verwirkungsklausel oder durch § 2346 BGB (Pfl. Verzicht)
> notarielle Beurkundung (2348)

Wer sich auf das Trennungsprinzip beruft, hat dafür die (Beweislast BGHZ 22, 364, 366). Ist der Dritte hier pflichtteilsberechtigt, (z.B. als Kind der Eltern), so kann er nach dem Tod des erstverstorbenen Ehegatten nur dann den Pflichtteil verlangen, wenn er wegen der Anwartschaft auf das Nacherbe die Nacherbschaft ausschlägt (§2306).

Kommentar zum BGB

Jauemig; Schledstriem, Stürner ... 8. Auflage 1997

Weiterer Vermerk zur Einheitstheorie:

Der pflichtteilsberechtigte Schlusserbe kann nach dem ersten Erbfall (z.B. Vater) seinen Pflichtteil verlangen.

Zum Schutz des überlebenden Ehegatten ist eine Pflichtteilklausel (Verwirkungsklausel) möglich, die den pflichtteilsfordernden Schlusserben auch für den zweiten Erbfall auf den Pflichtteil setzt.

Er erhält dann allerdings den Pflichtteil aus der Vermögensmasse des erstverstorbenen Ehegatten zweimal und vom letztverstorbenen Ehegatten einmal.

Möglich ist aber auch die Formulierung, dass der, der nach dem Tod des ersten Ehegatten seinen Pflichtteil fordert, diesen Betrag nach dem Tod des zweiten Gatten auf sein Erbe als Schlusserbe anzurechnen hat (d.h. er bleibt also weiterhin Schlusserbe, gemindert um den Betrag, den er seinerzeit als Pflichtteil ausgezahlt bekommen hat).

Diese Formulierungen müssen aber, die eine oder andere, im Testament mit drinnen stehen.

Ist das nicht der Fall, kann der Schlusserbe seinen Pflichtteil fordern, behält aber trotzdem nach dem Tod des zweiten Ehegatten volle Erbenposition.

Kommentar zu BGB , Jauerning 12. Auflage 2007

Erbschaft und Schenkung:

Wie viel steuerfrei ist und was der Staat abzieht, wenn der Nachlass größer ist

	Personenkreis	Freibetrag	selbst genutztes Wohn- eigentum	Steuersätze bei Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich:						
				75.000 Euro	300.000 Euro	600.000 Euro	6 Mio. Euro	13 Mio. Euro	26 Mio. Euro	über 26 Mio. Euro
Steuer- klasse 1:	Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	500.000 €* -----	steuerfrei ¹							
	Kinder, auch Stiefkinder	400.000 €* -----	steuerfrei bis 200m ² Wohnfl. ¹	7%	11%	15%	19%	23%	27%	30%
	Enkelkinder	200.000 €* -----								
	Eltern und Großeltern im Erbfall	100.000 €* -----								
Steuer- klasse 2:	Eltern und Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder sowie geschiedene Ehegatten im Erbfall	20.000 €* -----		15%	20%	25%	30%	35%	40%	43%
Steuer- klasse 3:	unverheiratete Partner, Fremde bei Schenkung oder Erbschaft	20.000 €* -----		30%	30%	30%	30%	50%	50%	50%

*) zusätzlicher Freibetrag für Hausrat € 41.000 und für Güter € 12.000

¹⁾ Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Erben das Eigentum mind. 10 Jahre selbst nutzen.